

## Markenforum 2016

### – Die rechtliche Bedeutung der Geografischen Herkunftsangaben weltweit, Lissaboner Ursprungsabkommen – TRIPS – CETA – TTIP

#### I. Einführung:

Geografische Herkunftsangaben haben seit den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts Hochkonjunktur. Das ergibt sich aus der Fülle von Veröffentlichungen in der rechtlichen Literatur, aber auch aus den Entscheidungen des EuGH und des BGH, allein in 2016 drei wichtige Entscheidungen: Verlados/Calvados (EuGH) und Himalayasalz und Champagnersorbet (BGH). Die Bedeutung geografischer Herkunftsangaben in Europa, aber auch in anderen Staaten mit langer Tradition, so China, entspricht nicht der Sichtweise von Staaten wie USA und Kanada, Einwanderungsländer, bei denen die Vorstellungen nicht durch die Urbevölkerung, sondern durch die Einwanderer geprägt worden sind.

Besondere Bedeutung kommt der Begrifflichkeit zu, die weltweit sehr uneinheitlich ist.

#### II. Einige wirtschaftliche Fakten:

Es wird sehr pauschal immer von geografischen Herkunftsangaben gesprochen. Es gibt in Europa allein 3.000 registrierte Bezeichnungen, hinzu kommen die durch Benutzung entstandenen Bezeichnungen. Für den Export und damit für die Handelsabkommen mit USA und Kanada kommt es nur auf relativ wenige Bezeichnungen an, sieht man von den Bezeichnungen für Wein und Spirituosen ab, sind dies vielleicht 10 oder 12 Bezeichnungen.

#### III. Zu einzelnen gesetzlichen vertraglichen Regelungen:

##### 1. Zum Lissaboner Ursprungsabkommen:

###### **Art. 2 LUA:**

*Unter **Ursprungsbezeichnung** im Sinn dieses Abkommens ist die geografische **Benennung** eines Landes, einer Gegend oder eines Ortes zu verstehen, die zur Kennzeichnung eines **Erzeugnisses** dient, das dort seinen Ursprung hat und das seine **Güte oder Eigenschaften** ausschließlich oder überwiegend den **geografischen Verhältnissen** einschließlich der **natürlichen und menschlichen Einflüsse** verdankt.*

###### **Zu Art. 2 LUA:**

- **Ursprungsbezeichnung**/nicht Herkunftsangaben
- **Benennung**/keine mittelbaren Bezeichnungen

- **Erzeugnisse**/keine Dienstleistungen
- **enger Nexus**/keine einfachen Herkunftsangaben

Der Schutzbereich wird in **Art. 3 LUA** wie folgt geregelt:

*Der Schutz wird gegen jede **widerrechtliche Aneignung oder Nachahmung** gewährt, selbst wenn der wahre Ursprung des Erzeugnisses angegeben ist oder wenn die Bezeichnung in **Übersetzung** oder zusammen mit Ausdrücken wie „Art“, „Typ“, „Fasson“, „Nachahmung“ oder dergleichen gebraucht wird.*

2. Zum Deutschen Markengesetz:

**§ 126 Abs. 1 MarkenG:**

***Geografische Herkunftsangaben** im Sinne dieses Gesetzes sind die Namen von Orten, Gegenden, Gebieten oder Ländern sowie **sonstige Angaben oder Zeichen**, die im geschäftlichen Verkehr zur **Kennzeichnung** der geografischen Herkunft von Waren oder Dienstleistungen benutzt werden.*

**Zu § 126 Abs. 1 MarkenG:**

- Namen und sonstige Angaben, also mittelbare Bezeichnungen;
- Kennzeichnung von Waren und Dienstleistungen im geschäftlichen Verkehr;
- Keine Gattungsbezeichnung.

**§ 127 Abs. 1 MarkenG:**

*Geografische Herkunftsangaben dürfen im geschäftlichen Verkehr nicht für Waren oder Dienstleistungen benutzt werden, die nicht aus dem Ort, der Gegend, dem Gebiet oder dem Lande stammen, das durch die geografische Herkunftsangabe bezeichnet wird, wenn bei der Benutzung solcher Namen, Angaben oder Zeichen für Waren oder Dienstleistungen anderer Herkunft eine **Gefahr der Irreführung** über die geografische Herkunft besteht.*

3. Zur EU-Verordnung 1151/2012

**Art. 5 EU-VO 1151/2012**

- (1) Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „Ursprungsbezeichnung“ einen **Namen**, der zur Bezeichnung eines Erzeugnisses verwendet wird,
- a) dessen Ursprung in einem bestimmten Ort, in einer bestimmten Gegend oder, in Ausnahmefällen, in einem bestimmten Land liegt,
  - b) das seine Güte oder Eigenschaften **überwiegend oder ausschließlich** den geografischen Verhältnissen einschließlich der natürlichen und menschlichen Einflüsse verdankt und
  - c) dessen **Produktionsschritte alle in** dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen.
- (2) Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „geografische Angabe“ einen Namen, der zur Bezeichnung eines Erzeugnisses verwendet wird,
- a) dessen Ursprung in einem bestimmten Ort, in einer bestimmten Gegend oder in einem bestimmten Land liegt,
  - b) **dessen Qualität, Ansehen oder eine andere Eigenschaft** wesentlich auf diesen geografischen Ursprung zurückzuführen ist und
  - c) in dem wenigstens **einer der Produktionsschritte** in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgt.

**Art. 13 der VO 1151/2012:**

- (1) **Eingetragene Namen** werden geschützt gegen
- a) Jede **direkte oder indirekte kommerzielle Verwendung** eines eingetragenen Namens für Erzeugnisse, die **nicht** unter die Eintragung fallen, wenn diese Erzeugnisse mit dem unter diesem Namen eingetragenen Erzeugnissen vergleichbar sind oder wenn durch diese Verwendung das Ansehen des

geschützten Namens ausgenutzt wird, auch wenn diese Erzeugnisse als Zutaten verwendet werden;

- b) jede widerrechtliche **Aneignung, Nachahmung oder Anspielung**, selbst wenn der tatsächliche Ursprung des Erzeugnisses oder der Dienstleistung angegeben ist oder wenn der geschützte Name in Übersetzung oder zusammen mit Ausdrücken wie „**Art**“, „**Typ**“, „**Verfahren**“, „**Fasson**“, „**Nachahmung**“ oder dergleichen verwendet wird, auch wenn dieses Erzeugnis als Zutat verwendet wird;
- c) alle sonstigen **falschen und irreführenden** Angaben, die sich auf Herkunft, Ursprung, Natur oder wesentliche Eigenschaften der Erzeugnisse beziehen und auf der Aufmachung oder der äußeren Verpackung, in der Werbung oder in den Unterlagen zu den betreffenden Erzeugnissen erscheinen, sowie die Verwendung von Behältnissen, die geeignet sind, einen falschen Eindruck hinsichtlich des Ursprungs zu erwecken;
- d) alle sonstigen Praktiken, die geeignet sind, den Verbraucher in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses irrezuführen.

#### 4. Zu Art. 22 TRIPS

##### **Art. 22 Abs. 1 TRIPS:**

„...geografische **Angaben** im Sinne dieses Übereinkommens... Angaben, die eine **Ware** als aus dem Hoheitsgebiet eines Mitglieds oder aus einer Gegend oder aus einem Ort in diesem Gebiet stammend kennzeichnen, wenn eine bestimmte **Qualität**, der **Ruf** oder eine **sonstige Eigenschaft** der Ware im Wesentlichen auf ihrer geografischen Herkunft beruht.“

- Angabe, also **Namen und mittelbare Angaben**;
- Kennzeichnung von **Waren**, nicht nur Lebensmittel und Agrarerzeugnisse;
- **Nexus** zwischen Ware und Gebiet, wobei der Begriff „Ruf“ etwas unscharf ist;
- Ungeschrieben: keine Gattungsbezeichnung.

##### **Art. 22 Abs. 2 TRIPS:**

*In Bezug auf geografische Angaben bieten die Mitglieder den beteiligten Parteien die rechtlichen Mittel für ein Verbot*

- a) *der Benutzung irgendeines Mittels in der Bezeichnung oder Aufmachung einer Ware, das auf eine das Publikum hinsichtlich der geografischen Herkunft der Ware **irreführende** Weise angibt oder nahelegt, dass die fragliche Ware ihren Ursprung in einem anderen geografischen Gebiet als dem wahren Ursprungsort hat;*
- b) *jeder Benutzung, die eine **unlautere** Wettbewerbshandlung im Sinne des Artikels 10<sup>bis</sup> der Pariser Verbandsübereinkunft (1967) darstellt.*

5. Zum Schutz der geografischen Herkunftsangaben in Kanada:

Die geografischen Angaben sind in Kanada nach den Trademark Act geschützt, außerdem nach Wettbewerbsrecht.

6. Zum Schutz geografischer Angaben in den USA:

In den USA fehlt eine einheitliche gesetzliche Regelung, es gibt Markenschutz, und auch Schutz gegen Wettbewerbsverstöße. Liegt aber keine Irreführung vor, so bei zulässiger Endlokalisierung – Champagner aus Kalifornien –, ist der Gebrauch nicht zu beanstanden.

#### **IV. Zu CETA und TTIP:**

1. Zu CETA:

Das CETA-Abkommen folgt im Wesentlichen der Einteilung von TRIPS, was Definition und Schutzbereich angeht.

##### **CETA – C Art. 20.16 ff.**

*Der Ausdruck geografische Angabe bezeichnet eine **Angabe**, die ein **landwirtschaftliches Erzeugnis oder Lebensmittel** als Ware mit Ursprung im Gebiet einer Vertragspartei oder in einer Gegend oder einem Ort in diesem Gebiet ausweist, wobei eine **bestimmte Qualität** oder der **Ruf** oder eine **sonstige Eigenschaft** des Erzeugnisses im Wesentlichen auf seiner geografischen Herkunft beruht.*

Wichtig ist der Schutz nach Listen, wobei die Liste der für Kanada geschützten Bezeichnungen leer ist. Die Liste der für Europa geschützten Bezeichnungen sieht etwa wie folgt aus:

**Anhang des CETA-Abkommens – Anhang 20-A**  
**Teil A -Geografische Angaben zur Kennzeichnung eines Erzeugnisses mit Ursprung in der Europäischen Union**

<u>Angabe</u>	<u>Transliteration</u>	<u>Produktklasse</u>	<u>Ursprungsort</u> <u>(Gebiet, Gegend oder Ort)</u>
Ceské pivo		Bier	Tschechische Republik
Zatecky Chmel		Hopfen	Tschechische Republik
Nürnberger Bratwürste		Fleisch, frisch, gefroren o. verarbeitet	Deutschland
Nürnberger Rostbratwürste		Fleisch, frisch, gefroren o. verarbeitet	Deutschland

Für Deutschland sind insgesamt 12 geografische Angaben geschützt, unter ihnen Nürnberger Bratwürstl, Schwarzwälder Schinken, Aachener Printen, Lübecker Marzipan und Spreewälder Gurken. Der Schwerpunkt der Bezeichnungen, die für Europa geschützt sind, betrifft spanische, französische, italienische und portugiesische Bezeichnungen. Dies sind ungefähr 80 % aller Bezeichnungen.

Der Schutzbereich entspricht in etwa Art. 22 Abs. 2 TRIPS, geht aber über TRIPS hinaus, indem auch ein Verwässerungsverbot besteht.

Wichtig sind die Ausnahmen. Es gibt eine Reihe kanadischer Bezeichnungen, die weiter benutzt werden dürfen, auch wenn es in Europa um entsprechende Bezeichnungen geht. Allerdings muss dann immer auf die Herkunft hingewiesen werden. Das gilt z. B. für Nürnberger Bratwürste, für insgesamt 10 Bezeichnungen, die in Kanada jedenfalls in englischer oder französischer Übersetzung benutzt werden dürfen, wie Black Forest Ham oder Jambon Foret Noir, entsprechend Tiroler Bacon oder Bacon Tiroler, aber auch Parmesan.

Zusammenfassend kann man sagen, dass sich der Schutz der europäischen Bezeichnung durch CETA jedenfalls gemessen am bisher vorhandenen Schutzsystem in Kanada verbessert hat.

2. Zu TTIP:

Bei TTIP gibt es noch keine Texte, denen entnommen werden kann, wie der Schutz aussieht. Es ist auch sehr zweifelhaft, ob TTIP überhaupt weiter verhandelt wird.

**V. Zusammenfassung:**

Insgesamt ist der Level des Schutzes durch CETA gehoben worden.

Prof. Dr. Michael Loschelder